



Änderungen beim Elterngeld ab 01.01.2013

Für Kinder, die ab dem 01.01.2013 geboren werden, gelten geänderte Regelungen für die Berechnung des Elterngeldes. Hintergrund der beschlossenen Änderungen war die Vereinfachung der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens und somit schnellere Bearbeitung der laufenden Anträge und kürzere Wartezeit bei der Auszahlung.

Das Elterngeld ist weiterhin Ersatz für das wegfallende Erwerbseinkommen in Höhe von mindestens 300€ und maximal 1.800€. Bei Verheirateten entfällt das Elterngeld bei Einkommen über 500.000 €, bei Alleinerziehenden bei über 250.000 €.

Grundlegende Änderung bei der Einkommensermittlung:

Bisher wurden bei der Einkommensermittlung die individuellen tatsächlichen Steuern und Sozialabgaben zugrunde gelegt.

Künftig wird dieser Abzug von Steuern und Sozialabgaben pauschal vorgenommen.

1) Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit

Maßgeblich für die Ermittlung sind die letzten 12 Monate vor Geburt des Kindes.

Aus der Entgeltbescheinigung des Arbeitgebers wird das Bruttoeinkommen entnommen. Nach den festgelegten Pauschalsätzen wird ein fiktives Nettoeinkommen berechnet. Entscheidend für die Pauschalsätze sind die Abzugsmerkmale der letzten im Bemessungszeitraum erstellten Entgeltbescheinigung des Arbeitgebers.

Steuerliche Abzugsmerkmale sind die Steuerklasse, der Solidaritätszuschlag sowie die Kirchensteuer (falls abzuführen).

Für Sozialabgaben werden 9% für Kranken- und Pflegeversicherung, 10% für Rentenversicherung und 2% für Arbeitslosenversicherung angenommen.

Keine Berücksichtigung finden Einnahmen die im Lohnsteuer - Abzugsverfahren als sonstige Bezüge behandelt werden, wie Weihnachtsgeld, Abfindungen, Tantiemen usw.

Tatsächliche Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen werden nicht mehr berücksichtigt, auch wenn sie auf der Lohnsteuerkarte eingetragen sind. Somit wird die Vereinfachung des Elterngeldes vielfach auch eine Kürzung bedeuten.

Allenfalls durch die Wahl einer günstigeren Steuerklasse kann das neue Elterngeld noch beeinflusst werden. Da die Steuerklasse für die Ermittlung herangezogen wird, die in der überwiegenden Zahl der 12 Monate des Bemessungszeitraums gegolten hat, muss mindestens 7 Monate vor der Geburt der Wechsel erfolgen.

2) Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Für das Einkommen ist ausschließlich der letzte Einkommensteuerbescheid maßgebend.

Auch hier erfolgt die Ermittlung des Nettoeinkommens mittels pauschaler Abgabensätze sowie fiktiver Steuer. Basis ist dabei die durchschnittliche monatliche Summe der positiven Gewinneinkünfte.

Bei Selbständigen, die privat krankenversichert sind, wird die Vorsorgepauschale gemäß Einkommensteuergesetz berücksichtigt. Hier entfällt der Abzug der Sozialversicherungspauschale.

Als Steuerklasse wird bei selbständiger Tätigkeit grundsätzlich die Steuerklasse IV zugrunde gelegt. Die im betreffenden Zeitraum tatsächlich angefallenen bzw. vorauszahlenden Steuern werden nicht berücksichtigt, eine dem Steuerklassenwechsel vergleichbare Möglichkeit besteht nicht.

Künftig kann das Elterngeld zurückgefordert werden, da der Elterngeldbescheid zunächst nur vorläufig ergeht. Die Bemessungsgrundlage wird endgültig, wenn der Steuerbescheid des Kalenderjahres vor der Geburt vorliegt, die Höhe des Elterngelds aber erst dann, wenn das Einkommen während des Elterngeldbezugs durch den Selbständigen nachgewiesen wurde. Dieser Nachweis ist für die Bezugsmonate durch eine Gewinnermittlung zu erbringen, welche die Mindestanforderungen einer Einnahmen- Überschussrechnung erfüllen muss. Als Betriebsausgaben können hierin aber, statt der tatsächlichen Kosten, auch 25% pauschal von den Einnahmen abgezogen werden.

STEUERBERATER
**CHRISTOPH
JAECKEL**
DIPL.-FINANZWIRT (FH)
PRAGER STR. 14 • 91217 HERSBRUCK
TEL 0 91 51 - 8 32 60 • FAX 0 91 51 - 8 32 62 6

info@stb-jaeckel.de www.stb-jaeckel.de